

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung, beschlossen am 10. Februar 2015, die 2. Änderung, beschlossen am 13. Dezember 2016 und die 3. Änderung, beschlossen am 5. November 2019 geändert; die geänderten Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet:

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt vom 08.06.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2011 für die Friedhöfe der Stadt Michelstadt folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt beschlossen:

## I. Gebührenpflicht

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt vom 08.06.2004 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschildner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Michelstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebührenverzeichnis

##### Bestattungen

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erdbestattungen  |            |
| a) Personen vom 6. Lebensjahr an  | 1.350,00 € |
| b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten  | 0,00 €     |
| c) Standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden                           | 0,00 €     |
| 2. Erdbestattung als Tiefbestattung   |            |
| a) Personen vom 6. Lebensjahr an  | 1.500,00 € |
| b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten  | 0,00 €     |
| 3. Die Bestattungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:   |            |
| a) Ausheben des Grabes  |            |
| b) Schließen und Hügeln des Grabes  |            |
| c) Transport der Kränze und Blumen von der Friedhofskapelle zum Grab  |            |
| Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn auf eine dieser Leistungen der Friedhofsverwaltung verzichtet wird.   |            |
| 4. Urnenbestattungen  |            |
| Grabherstellung zur Beisetzung einer Urne   | 120,00 €   |
| 5. Für Erdbestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen z.B. an einem Freitagnachmittag, Samstag, Heiligabend oder Silvester stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von berechnet. | 200,00 €   |

## Umbettungen und Ausgrabungen

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 6.  | Ausgrabung einer Leiche   |            |
|     | a) Normale Tiefe  | 1.500,00 € |
|     | b) Tiefgrab   | 2.000,00 € |
| 7.  | Ausgrabung einer Urne   | 250,00 €   |
| 8.  | Ausgrabungen nach Ziffer 6 und 7 umfassen folgende Leistungen:  |            |
|     | a) Öffnen des Grabes  |            |
|     | b) Herausheben des Sarges oder der Urne   |            |
|     | c) Schließen des Grabes   |            |
|     | Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn auf eine dieser Leistungen der Friedhofsverwaltung verzichtet wird.   |            |
|     | Notwendige neue Säрге oder Urnen, Übersäрге zur Leichenbeförderung oder für den Aschenversand sind von dem Antragsteller zu beschaffen. Ebenso sind die Abräumung der Grabstätte sowie die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen von den Antragstellern ausführen zu lassen. |            |
| 9.  | Wiederbestattung einer Leiche bei Umbettung   |            |
|     | a) Normalbestattung in einem anderen Grab   | 1.350,00 € |
|     | b) Tiefbestattung in einem anderen Grab   | 1.500,00 € |
|     | c) im gleichen Grab an gleicher Stelle  | 500,00 €   |
| 10. | Wiederbeisetzung einer Urne   | 120,00 €   |
| 11. | Wiederbestattungen nach den Ziffern 9 und 10 umfassen folgende Leistungen:  |            |
|     | a) Benutzung der Leichenhalle   |            |
|     | b) Herstellung des Grabes   |            |
|     | c) Schließen des Grabes   |            |
|     | d) Hügeln des Grabes  |            |
|     | Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn auf eine dieser Leistungen der Friedhofsverwaltung verzichtet wird.   |            |

## Erwerb des Nutzungsrechts gemäß der in der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit je Grabstelle für

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 12. | Wahlgräber   |            |
|     | a) Einzelwahlgrab oder Einzeltiefwahlgrab  | 1.500,00 € |
|     | b) Doppelwahlgrab oder Doppeltiefwahlgrab  | 1.980,00 € |
|     | c) Urnenwahlgrab für 2 Urnen   | 1.110,00 € |
|     | d) Urnenwahlgrab mit gärtnerischer Pflege auf dem Friedhof Michelstadt für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.140,00 € |
|     | e) Baumgrabstätte  | 1.230,00 € |
| 13. | Gebühr für die Verlängerung der Nutzzeit bei Wahlgräbern je Jahr   |            |
|     | a) bei Einzelwahlgräbern oder Einzeltiefwahlgräbern  | 50,00 €    |
|     | b) bei Doppelwahlgräbern oder Doppeltiefwahlgräbern  | 66,00 €    |
|     | c) bei Urnenwahlgräbern  | 37,00 €    |
|     | d) bei Urnenwahlgräbern mit gärtnerischer Pflege auf dem Friedhof Michelstadt (Nutzungszeit 20 Jahre)      | 57,00 €    |
|     | c) bei einer Baumgrabstätte  | 41,00 €    |

14. Verzicht auf Nutzungsrechte  
 Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte wird außer bei Reihengrabstätten auf Antrag die Gebühr für die noch nicht abgelaufenen vollen Nutzungsjahre unter Abzug von  
 50,00 €  
 erstattet, wenn  
 a) die in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhefristen abgelaufen sind und  
 b) Grabsteine, Einfassungen, Fundamente, Plattenbeläge, Stufen, Bänke und andere baulichen Anlagen sowie die komplette Bepflanzung abgeräumt sind.

### Überlassung von Reihengräbern und anonymen Urnenplätzen auf die Dauer der Ruhezeit

15. Reihengräber
- |  |            |
|--|------------|
| a) für Erdbestattungen von Personen über 5 Jahre   | 1.440,00 € |
| b) für Erdbestattungen von Personen über 5 Jahre im Wiesengrab einschließlich der Unterhaltung der Grünfläche  | 1.860,00 € |
| c) für Erdbestattungen von Personen bis 5 Jahre  | 500,00 €   |
| d) Urnengräber ohne Grabmal für 1 Urne in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten auf dem Friedhof in Michelstadt einschließlich der Unterhaltung der Grünfläche | 1.140,00 € |
| e) Leibesfrüchte in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten auf dem Friedhof in Michelstadt einschließlich der Unterhaltung der Grünfläche                       | 400,00 €   |
| f) Urnengräber für 1 Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit gemeinschaftlichem Zeichen der Erinnerung einschließlich der Unterhaltung der Grünfläche           | 1.230,00 € |
| g) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit gärtnerischer Pflege auf dem Friedhof Michelstadt (Nutzungszeit 20 Jahre)  | 920,00 €   |
| h) Baumgrabstätte  | 1.230,00 € |

Bei den Reihengräbern nach Ziffer 15 d, e, f, g und h besteht kein Gestaltungsanspruch.

### Andere Gebühren

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 16. Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier (einschließlich Reinigung, Heizung und Beleuchtung)<br>Ausnahme: Steinbuch                | 220,00 €<br>170,00 € |
| 17. Einstellen einer Leiche und Benutzung der Kühlzellen je angefangener Tag   | 50,00 €              |
| 18. Nutzung des Sezierraumes auf dem Friedhof in Michelstadt<br>In dieser Gebühr sind die Kosten für das Reinigen des Raumes enthalten.      | 40,00 €              |
| 19. Nutzung des Einbettungsraumes auf dem Friedhof in Michelstadt<br>In dieser Gebühr sind die Kosten für das Reinigen des Raumes enthalten. | 40,00 €              |
| 20. a) Ausfertigung einer Graburkunde  | 10,00 €              |
| b) Umschreibung von Nutzungsrechten  | 0,00 €               |
| c) Versand einer Urne (außer Übersee)  | 26,00 €              |
| 21. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Einfassungen und Grabplatten  | 30,00 €              |
| 22. Herstellung eines Pflasterstreifens im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofsordnung   | 490,00 €             |
| 23. Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist   |                      |

- a) Erdbestattungswahl- und Reihengrab je Stelle und Jahr
- b) Urnenwahlgrab je Jahr

35,00 €  
15,00 €

**§ 6**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Michelstadt vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert am 14. Mai 2007, außer Kraft.

Michelstadt, den 15. Dezember 2011

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert,  
Bürgermeister